



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

Herrn
BR BGM Dr. Andreas Köll
Rauterplatz 1
9971 Matrei in Osttirol

Ergeht per E-Mail an gemeinde@matrei-ost.tirol.gv.at

Betreff: Natura 2000-Mythen vs. -Tatsachen – Richtigstellungen aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht in Reaktion auf das Schreiben von Dr. Andreas Köll an die Mitglieder der koalitionären Arbeitsgruppe Natura 2000 vom 11.08.2014

Wien, 27.08.2014

Lieber Andreas,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Verbindung mit dem aktuellen Prozess der Aufnahme des Flusssystemes Isel und ihrer Zubringer in das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 kursieren in Medien und Öffentlichkeit Mythen und Halbwahrheiten rund um das Thema Natura 2000, insbesondere bezüglich der Folgen einer Ausweisung für die lokale Bevölkerung, der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Region Osttirol sowie der Anforderungen an den Naturschutz.

Einige dieser Unsicherheiten ergeben sich auch aus einem Brief von Bürgermeister Dr. Andreas Köll vom 11.08.2014, der kürzlich an die Mitglieder der koalitionären Arbeitsgruppe Natura 2000 in der Tiroler Landesregierung¹ ergangen ist.

Mit unserem heutigen Schreiben versuchen wir, die wichtigsten, im Zuge des Nachnominierungsprozesses offenen Fragen zu beantworten bzw. **Mythen** mit rechtlichen sowie naturschutzfachlichen Fakten und **Tatsachen** zu widerlegen, um weiteren Missverständnissen und Unklarheiten vorzubeugen und allen Beteiligten eine gemeinsame fachliche Basis für die Diskussion zu bieten.

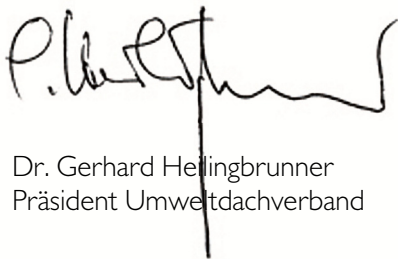
Eingangs sei dabei im Zusammenhang mit der Debatte um das Ausmaß der Gebietsausweisung Folgendes betont: Um ein dauerhaftes Funktionieren des zu erhaltenden Lebensraumtyps 3230 („Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“) gewährleisten zu können, ist aus fachlicher Sicht nach wie vor ein **Einbringen des öffentlichen Wasserguts des gesamten Fließgewässersystems in das Natura 2000-Netzwerk** erforderlich. Der vom Umweltdachverband im April 2014 vorgebrachte, von Dr. Köll als „Maximalvorschlag“ (siehe Schreiben von Dr. Köll, S. 32) bezeichnete Abgrenzungsvorschlag, der neben dem Hauptfluss der Isel (inkl. Oberlauf) auch die Zubringer Tauern- und Kalserbach sowie Schwarzach umfasst, ist demnach keinesfalls – wie von Dr. Köll in oben erwähntem Schreiben behauptet (S. 32) – EU-rechtswidrig. Denn die FFH-Richtlinie gebietet, den langfristigen Erhalt des Lebensraumtyps 3230 sicherzustellen, was jedoch nur möglich ist, wenn den speziellen Bedürfnissen des Schutzguts *Myricaria germanica* (Deutsche Tamariske) entsprochen wird, nämlich in Form eines dynamischen, von

¹ www.matrei-ost.tirol.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileid=863343

wiederkehrendem Hochwasser geprägten Habitats, welches ausreichend Raum für regelmäßige Um- und Neubesiedelung bietet. Jegliche Alternativen – sei es eine „Inselausweisung“ oder die Ausweisung eines zusammenhängenden, jedoch kleinen Teilabschnitts des gesamten Flusssystem – sind nicht nur aus naturwissenschaftlicher, sondern auch aus EU-rechtlicher Sicht inakzeptabel.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und stehen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gerhard Hellingbrunner
Präsident Umweldachverband

P.S. Dieses Schreiben ergeht an denselben Verteiler wie das Schreiben von BR BGM Dr. Andreas Köll vom 11.08.2014 sowie an ausgewählte Medienvertreter, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ergeht per E-Mail in Cc an:

- LH Günther Platter, Tiroler Landesregierung, Innsbruck,
- LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Ingrid Felipe, Tiroler Landesregierung, Innsbruck,
- LH-Stv. Josef Geisler, Tiroler Landesregierung, Innsbruck,
- LRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf, Tiroler Landesregierung, Innsbruck,
- LR Mag. Johannes Tratter, Tiroler Landesregierung, Innsbruck,
- Dr. Kurt Kapeller, Tiroler Landesregierung, Innsbruck,
- Mag. Christian Plössnig, Tiroler Landesregierung, Innsbruck,
- BM DI Andrä Rupprechter, BMLFUW, Wien,
- Staatssekretär Mag. Jochen Danninger, BMF, Wien,
- Dr. Bruno Wallnöfer, Vorstandsdirektor der TIWAG,
- Alleinvorstand Mag. Karl Poppeller, Felbertauernstraße AG, Lienz,
- Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ Olga Reisner, Bezirkshauptmannschaft Lienz,
- WK-Präsident Dr. Jürgen Bodenseer, Innsbruck,
- LK-Präsident Ing. Josef Hechenberger, Innsbruck,
- Gemeindeverbandspräsident BGM Mag. Ernst Schöpf, Tiroler Gemeindeverband, Innsbruck,
- RA Dr. Gernot Gasser, RA-Kanzlei Dr. Gasser/Dr. Schneeberger, Lienz,
- RA Dr. Johannes Hibler, Lienz,
- Priv.-Doz. Dr. Gregory Egger, eb&p Umweltbüro GmbH, Klagenfurt,
- Büro Revital, Nußdorf-Debant, z. H. DI Klaus Michor, und Dr. Oliver Stöhr,
- alle Gemeinden der Iselregion
- alle anderen Tiroler Gemeinden
- Chefredaktion Dolomitenstadt, z. H. Gerhard Pirkner,
- Chefredaktion Tiroler Tageszeitung, z. H. Alois Vahrner, und Mario Zenhäusern, Lokalredaktion Lienz

Mythos 1: Es reicht, einzelne kleine Bestände von *Myricaria germanica* (Deutsche Tamariske) entlang der Isel und ihrer Zubringer unter Schutz zu stellen.

Tatsache 1: Eine „Inselausweisung“ wird, wie naturschutzfachlich bestens belegt ist, den speziellen Standortbedürfnissen der Deutschen Tamariske und des Lebensraumtyps 3230 („Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“), dem sie angehört, nicht gerecht. **Da es sich bei diesem Lebensraum um ein von Dynamik geprägtes und ein von Dynamik abhängiges Habitat handelt, sind die Vorkommen nicht an einen fixen Ort gebunden.** Nach einem Hochwasser können Einzelindividuen sowie kleinere und größere Bestände von einer bestimmten Stelle verschwinden; dafür können anderswo neu besiedelbare Bereiche entstehen. Das flussbettumformende Hochwasser an der Isel Ende Juli/Anfang August 2014 zeigte erneut sehr deutlich, dass das ökologisch-funktionale Wirkungsgefüge im Sinne von *Myricaria germanica* nicht an der Fließgewässerabschnittsgrenze aufhört und eine ökologisch-funktionale Durchgängigkeit des Fließgewässersystems für Austausch- und Wiederbesiedlungsprozesse erforderlich ist. Aktuelle Vorkommen kleinerer und größerer Bestände, aber auch Einzelindividuen entlang des Verlaufs der Isel und ihrer Zubringer belegen diese dynamische, räumlich-zeitliche Funktion aller beteiligten Fließgewässerabschnitte. Neben einem durchgängigen Fließgewässerkontinuum sind also dynamische Flussbettveränderungen Voraussetzung für ein dauerhaftes Vorkommen von *Myricaria germanica* (siehe Flood pulse-, Flow pulse- und Habitat shift-Konzepte in der Flussökologie).

Eine abschnittsweise Ausweisung macht aus diesem Grund naturschutzfachlich keinen Sinn. Ein durchgängiger Schutz ist besonders in Hinblick auf die Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen, von Relevanz.

Die Vorkommen von *Myricaria germanica* in Osttirol für das vorgeschlagene Ausweisungsgebiet sind durch aktuelle wissenschaftliche Studien, zuletzt durch die Studie von Gregory Egger im Auftrag des Planungsverbandes 34, belegt; ebenso sind die speziellen Standortbedürfnisse der Art in wissenschaftlicher Literatur dokumentiert. Unter Bezugnahme auf diese Literatur wird der ständigen Rechtsprechung des EuGH, vorzuschlagende Gebiete nur auf Basis wissenschaftlicher Kriterien auszuwählen, entsprochen.

Der Umweltdachverband fordert daher, eine Nachnominierung mit einem fachlich fundierten Abgrenzungsvorschlag vorzunehmen. Der im April 2014 präsentierte Verordnungsentwurf² für das zukünftige Natura-2000-Gebiet „Gletscherfluss Isel und Zubringer“, erarbeitet von Umweltdachverband und Kuratorium Wald, sieht dafür vor, die Flussabschnitte der Isel in den Bereichen Lienz bis Matrei i. O. sowie im Virgental bis zur Grenze des Natura-2000-Gebiets „AT3301000 Hohe Tauern, Tirol“ sowie den Tauernbach von der Einmündung in die Isel bei Matrei i. O., den Kaiserbach und die Schwarzach von der Einmündung in die Isel bei Huben bis zu den Grenzen des Natura-2000-Gebiets „AT3301000 Hohe Tauern, Tirol“ auszuweisen. Zusätzlich schlagen auch namhafte WissenschaftlerInnen in einem Brief von Univ.-Prof. i.R. Mag. Dr. Georg Grabherr vom 03.12.2013 an die Europäische Kommission gemeinsam mit dem Entwurf eines Standarddatenbogens für ein Natura 2000-Gebiet „Gletscherflusssystem Isel“ diese Abgrenzung vor.

Mythos 2: Wenn in einem Bundesland bereits einige Gebiete für einen bestimmten Lebensraumtyp ausgewiesen wurden und dieser somit zum Teil unter Schutz gestellt ist, reicht das.

Tatsache 2: Die EU-Kommission betonte in ihrem Mahnschreiben vom 30.05.2013 an Österreich erneut den Nachnominierungsbedarf der Republik und leitete aufgrund zahlreicher unzureichend ausgewiesener Gebiete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein. Zuvor wurde u. a. bereits 2011 auf der Liste der „Natura 2000-Reserves“ des European Topic Centers on Biological Diversity (ETC/BD) die **unzureichende Repräsentativität des FFH-Lebensraumtyps 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen der Deutschen Tamariske“** im österreichischen Natura 2000-Netzwerk festgestellt.

Besagtem Mahnschreiben ist eine Liste jener Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Gebietsvorschlägen beigefügt, die nach Auffassung der Kommission an diese gemeldet werden müssen. Das Gebiet „Öffentliches Wassergut der Isel und ihrer Zubringer Schwarzach, Tauernbach

²www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Presse_2014/UWD_KuratoriumWald_Diskussionsvorschlag_N2000_Verordnung_Isel.pdf

und Kaiserbach (T)“ ist darin explizit als geeignetes Gebiet für den FFH-Lebensraumtyp 3230 angeführt. Da dieser von vollständiger Vernichtung bedrohte Lebensraumtyp bisher nicht ausreichend im österreichischen Natura 2000-Netzwerk vertreten ist, ist dieses Gebiet an die Kommission zu melden³. Werden die geforderten Gebiete nicht fristgerecht (im Falle des Gebiets Isel und Zubringer spätestens bis Ende September 2014) nachnominiert, würde das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich weitergeführt; Strafzahlungen in Millionen-Höhe wären die Folge.

Dr. Köll bezieht sich in seinem Schreiben vom 11.08.2014 auf die „20/60 Regel“ (S. 17, im Gutachten von Mag. Christian Plössnig (2006)) zur ausreichenden Abdeckung eines Lebensraumtyps⁴. Diese „Regel“ ist keinesfalls als rechtlich gültige Prozentvorgabe der Europäischen Kommission oder als Anforderung nach der FFH-Richtlinie zu sehen; sie gilt jedoch als informeller Richtwert für die Abschätzung einer ausreichenden Abdeckung der jeweiligen Schutzgüter durch die FFH-Gebietsvorschläge. Wie im einschlägigen Kommissionsleitfaden⁵ nachzulesen ist, ist für besonders schutzwürdige Lebensraumtypen und Arten die Festlegung der Flächenabdeckung von Fall zu Fall zu entscheiden: „*However exceptions to this general rule could be identified on a scientific basis, as for example habitats or species found only in one very restricted geographical area or where the habitat or species is rare and recent decline means that an increase of the resource is required to maintain favourable conservation status. In this case, the habitats and species would be submitted to case-by-case analysis.*“

Bei der Nachnominierung von Natura 2000-Gebieten gelten weiterhin die **nach Anhang III der FFH-Richtlinie definierten Kriterien**. In der „Phase I“ müssen alle Gebiete gemeldet werden, deren relativer Wert sich für die Erhaltung des betreffenden Schutzguts aus der Beurteilung nachfolgender Kriterien ergibt: Repräsentativität der Vorkommen der Schutzgüter, der Erhaltungszustand ihrer Strukturen und Funktionen, ihre Wiederherstellungsmöglichkeit, ihre relative Flächengröße und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps.

Das Vorkommen des Lebensraumtyps 3230 an der Isel und ihrer Zubringer gilt – neben den Vorkommen am Lech und seiner Zubringer – als eines der beiden repräsentativsten Gebiete in Österreich (Egger et al. 2013, Kudrnovsky & Stöhr 2013) und ist somit ohne Zweifel unter Schutz zu stellen.

Auch für andere Schutzgüter wie die **FFH-Lebensraumtypen 6520 „Bergmähwiesen“ und 7240 „Alpine Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*“** ist es wissenschaftlich belegt, dass es in Tirol geeignete Gebiete nach den oben genannten Kriterien gibt, die laut Mahnschreiben an die Kommission gemeldet werden müssen. Für die Erhaltung dieser Schutzgüter liegt die Verantwortung bei der Republik Österreich, und nicht zwangsläufig beim Bundesland Tirol. Dies ändert aber nichts an der nach FFH-Richtlinie verpflichtenden Nominierung der in Tirol geeigneten Gebiete. Ohne eine bundesländerübergreifende Koordination, die die ausreichende Abdeckung der Schutzgüter sicherstellt, ist es nicht möglich, die Verantwortung für die Nachnominierung anderen Bundesländern zu überlassen.

Mythos 3: Die Vorkommen der Deutschen Tamariske an der Isel sind weder besonders repräsentativ noch sind Art oder Lebensraumtyp gefährdet, da sie ja von der Europäischen Kommission nicht als „prioritär“ eingestuft werden.

Tatsache 3: Der Lebensraumtyp 3230 wird in der Roten Liste der Biotoptypen Österreichs mit dem Status I – **von vollständiger Vernichtung bedroht** – geführt (Essl et al. 2002). Im 2013 veröffentlichten Artikel 17-Bericht wird der Lebensraumtyp ebenfalls in einem ungünstigen Erhaltungszustand („unfavourable bad“) eingestuft und eine Verschlechterung im Vergleich zu 2007 festgestellt. Auch die Art selbst wird in der Roten Liste der Pflanzenarten Österreichs als „vom Aussterben bedroht“ (Niklfeld 1999) angeführt. Nach einer historisch weiten Verbreitung von *Myricaria germanica* an mehr oder weniger allen Fließgewässern in der alpinen biogeographischen Region ist die aktuelle Verbreitung – nicht nur in Österreich – als sehr fragmentiert

³ Auf Basis der von Österreich an die EU-Kommission gemeldeten Gebieten (Phase I des Ausweisungsverfahrens) erstellt die EU-Kommission im Einvernehmen mit der Republik den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), der anschließend von der Kommission verabschiedet wird (Phase II). Erst in der anschließenden Phase III des Verfahrens ist Österreich dazu verpflichtet, die von der Kommission verabschiedeten GGB binnen sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen. (siehe Mahnschreiben der EU-Kommission vom 30.05.2013)

⁴ Bei den sogenannten biogeographischen Seminaren wurden folgende informellen Richtwerte für die flächenmäßige Abdeckung von Lebensräumen im Rahmen der Phase I der Ausweisung als Natura 2000-Gebiete empfohlen: Nicht prioritäre Lebensräume sollen zu 20 % ihrer Gesamtdeckung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, prioritäre Lebensräume zu mindestens 60 % an die Kommission gemeldet werden.

⁵ http://bd.eionet.europa.eu/activities/Natura_2000/crit

zu charakterisieren.

Laut Einschätzung zahlreicher ExpertInnen wäre der Lebensraumtyp 3230 aufgrund seines Bedrohungsgrades und seiner Besonderheit als Indikator für naturnahe Fließgewässer durchaus als „**prioritär**“ einzustufen. Den Vorkommen der Art Deutsche Tamariske sowie des Lebensraumtyps 3230 an der Isel und ihrer Zubringer kommt also eine **besondere Schutzwürdigkeit** zu. Hervorzuheben ist auch die besondere Stellung der Vorkommen im Bereich der Ostalpen (Kudrnovsky 2013). Daher ist das Schutzgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Berücksichtigung ökologisch-funktionaler Zusammenhänge so auszuweisen, dass der Erhalt der Struktur und der Funktionen der Schutzgüter dauerhaft gewährleistet ist.

Die hohe Wertigkeit der Vorkommen des Lebensraumtyps 3230 an der Isel und ihren Zubringern zeichnet sich nicht nur durch ihren Gefährdungsgrad aus, sondern auch durch ihre **Repräsentativität für Fließgewässer der Zentralalpen** mit nival/glazial geprägtem Abflussregime. Besonders hervorzuheben ist die **Struktur der Population von *Myricaria germanica* als Metapopulation** (Vorkommen an mehreren Fließgewässern in einem Fließgewässersystem) und die **Verbreitung über eine größere Höherenstreckung** (mittlere und höhere Lagen von ~650m bis ~1.700m Seehöhe). Eine Ausweisung der Unteren Isel von Huben bis Ainet (~700m bis 800m Seehöhe) reicht aus naturschutzfachlicher Sicht nicht aus, um die Anforderungen der Europäischen Kommission an eine vollständige Nachnominierung (dauerhafter Erhalt der ökologischen Funktionen des Schutzgebiets, Abdeckung der Variabilität repräsentativer zentralalpiner Vorkommen des Lebensraumtyps 3230) zu erfüllen.

Im Zuge des jetzigen Nachnominierungsverfahrens ändert die Einstufung des Lebensraumtyps 3230 als „nicht prioritär“ nichts an der Meldepflicht des Gebiets seitens des Landes Tirol bzw. der Republik Österreich.

Mythos 4: Natura 2000-Gebiete können relativ einfach deklassifiziert werden (ihren Status als Natura 2000-Gebiet verlieren).

Tatsache 4: Der Europäische Gerichtshof hat Anfang 2014 in seinem Vorabentscheidungsurteil in der Rechtssache C-301/12, Mailänder Flughafen, grundsätzliche Aussagen zu den Bedingungen getroffen, unter welchen ein Natura 2000-Gebiet deklassifiziert werden kann. Danach sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission die Aufhebung der Klassifizierung vorzuschlagen, „*wenn sie mit einem Antrag des Eigentümers eines in diesem Gebiet gelegenen Grundstücks befasst worden sind, mit dem die ökologische Schädigung des Gebiets geltend gemacht wird*“. Allerdings muss dieser Antrag damit begründet werden, „*dass das gesamte Gebiet trotz der Beachtung von Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes Natura 2000 beitragen kann*“.

Das bedeutet, dass es grundsätzlich **nur dann zu einer Aufhebung eines Natura 2000-Gebiets kommen kann, wenn das Schutzgut auf Grund einer ökologischen Schädigung endgültig vernichtet worden ist, die unter Schutz stehenden Arten ohne menschliches Zutun oder Unterlassen verschwunden sind und keine Hoffnung mehr besteht, dass sich diese wieder ansiedeln**. Das könnte z. B. durch „**höhere Gewalt**“ passieren, wie etwa im Fall eines Reaktorunfalls oder einer Naturkatastrophe. Die Aufhebung eines Natura 2000-Gebiets kann aber nicht erreicht werden, wenn das Schutzgut durch aktives menschliches Tun oder durch Unterlassen von Erhaltungsmaßnahmen zum Verschwinden gebracht oder zerstört wurde.

Eine ausführliche rechtliche Stellungnahme zum EuGH-Urteil C-301/12, Mailänder Flughafen, des Kuratorium Wald steht zum Download zu Verfügung⁶.

Mythos 5: Natura 2000-Gebiete stehen unter „*totalem Naturschutz*“; wirtschaftliche Entwicklungen sind daher nicht mehr möglich.

Tatsache 5: Flächen, die als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden, stehen *nicht* unter „*totalem Naturschutz*“ (vgl. Brief von Dr. Köll, S. 32 ff). Natura 2000 zielt auf die Erhaltung jener Schutzgüter ab, derentwegen die Schutzgebietsausweisung erfolgte. **Menschliche Eingriffe, die den Erhaltungszustand des jeweiligen Schutzgutes nicht erheblich beeinträchtigen, sind somit weiterhin erlaubt.**

⁶ [www.umweltdachverband.at/presse/presse-detail/tx_ttnews\[tt_news\]=1181&cHash=023d7035a16f90fab9083a8618728d0a](http://www.umweltdachverband.at/presse/presse-detail/tx_ttnews[tt_news]=1181&cHash=023d7035a16f90fab9083a8618728d0a)

Lediglich Vorhaben und Pläne, wie z. B. Kraftwerksbauten oder Flussausleitungen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung für die ursprüngliche Gewässerdynamik der alpinen Flüsse darstellen können und somit auch negative Auswirkungen auf die bestehende und künftige Population der Deutschen Tamariske als Indikatorart des LRT 3230 des künftigen Natura 2000-Gebiets haben können, bedürfen künftig – neben sonstiger behördlicher Genehmigungen – auch der Durchführung einer **Naturverträglichkeitsprüfung**. Auf Grund des durch die FFH-Richtlinie gebotenen **Umgebungsschutzes** können von den verschärften Genehmigungsvoraussetzungen nicht nur Vorhaben an Stellen im künftigen Natura 2000-Gebiet, sondern auch an Stellen außerhalb des künftigen Natura 2000-Gebiets betroffen sein, sofern eine mögliche **erhebliche** Beeinträchtigung für das Schutzgut im Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Dabei ist nicht zu vergessen, dass Natura 2000 auch in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutende Vorteile für die Region bringen kann: Europaweit entspricht die Leistung von Natura 2000 ca. zwei bis drei Prozent des EU-Bruttoinlandsprodukts (BIP). Entsprechendes und nachhaltiges Schutzgebietsmanagement vorausgesetzt, stellen Natura 2000-Schutzgebiete somit **bedeutende Quellen der Wertschöpfung** dar. Aktuellstes Beispiel: im Rahmen des Regionalentwicklungsprogramms am Lech in Tirol (Natura 2000-Gebiet seit dem Jahr 2000), wurden 387 Projekte mit einer Fördersumme von 23 Millionen Euro umgesetzt, welche 96 Millionen Euro an Investitionen einbrachten. Als positive Entwicklungen in Zusammenhang mit Natura 2000 werden unter anderem die Verbesserung der regionalen Kooperation, das hohe Engagement aller Beteiligten, die Entwicklung einer intensiven Kooperation zwischen Naturpark und Tourismus, Steigerungen bei Ankünften und Nächtigungen und eine Verlängerung der Tourismussaison angeführt (siehe z. B. „Natura 2000: Lech als positives Beispiel für Isel“, Beitrag in der Tiroler Tageszeitung online vom 16.08.2014⁷).

Mythos 6: Das Medium Natura 2000 wird eingesetzt um möglichst viele Kraftwerke zu verhindern.

Tatsache 6: Die Natura 2000-Gebietsmeldung an Isel und Zubringer ist aufgrund des von der Europäischen Kommission im Mai 2013 gegen Österreich eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens vorzunehmen. Der Abgrenzungsvorschlag soll auf wissenschaftlich fundierten Kriterien basieren und keinesfalls Kraftwerkspläne berücksichtigen.

Ob ein Vorhaben – so auch ein Wasserkraftwerksprojekt – realisiert werden kann, hängt davon ab, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die **Erhaltungsziele der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden**. Das ist im Einzelfall von der Behörde zu prüfen. Falls eine Verträglichkeitsprüfung negativ ausfällt, kann die Durchführung des Projekts nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wie etwa Schutz von Leib und Leben, bewilligt werden.

⁷ www.tt.com/politik/landespolitik/8835042-91/natura-2000-lech-als-positives-beispiel-f%C3%BCr-isel.csp